



An den Rat der Stadt Blomberg
z. Hd. Herrn Bürgermeister Geise
Marktplatz 1
32825 Blomberg

Blomberg, den 15.09.19

Antrag zur Überarbeitung der Beitragsstruktur der Elternbeiträge

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen neuen Vorschlag für die Struktur der Elternbeiträge vorzulegen, der die aktuellen Missverhältnisse beseitigt, vorzugsweise durch einen prozentualen Wert.

Die Beiträge sollen so gestaltet werden, dass sie akkumuliert ein Beitragsaufkommen in der bisherigen Größenordnung generieren. Es wird im Sinne der Solidargemeinschaft angeregt, eine Obergrenze abzuschaffen.

Erläuterung zum starken Ungleichgewicht in der aktuellen Beitragsstruktur:

Die neue Beitragsstruktur, die am 27.03.19 im Hauptausschuss so beschlossen wurde, führt wie bereits mündlich erläutert, zu relativ deutlichen Belastungsunterschieden.

Diese Unterschiede

- führen aufgrund der Einkommensstufen zu deutlichen Unterschieden innerhalb der Stufen,
- und führen aufgrund der gewählten Beträge zu einer deutlich höheren Belastung gerade der mittleren Einkommen.

Diese Unterschiede sind nicht nur prozentual deutlich unterschiedlich, sondern machen auch Unterschiede im resultierenden Betrag von mehreren hunderten Euro im Jahr aus.

In der folgenden Tabelle ist die prozentuale Belastung bei den Obergrenzen der Gruppen aufgezeigt. Die deutlich höhere Belastung der mittleren Einkommen wird deutlich.

Elternbeiträge			
	Einkommen	Betrag	
bis zu	25.000,00 €	25,00 €	0,100%
bis zu	37.000,00 €	60,00 €	0,162%
bis zu	50.000,00 €	90,00 €	0,180%
bis zu	60.000,00 €	110,00 €	0,183%
bis zu	75.000,00 €	125,00 €	0,167%
bis zu	90.000,00 €	140,00 €	0,156%

Aufgrund der geringen Anzahl der Stufen respektive der Spanne ergibt sich darüber hinaus innerhalb der Grenzen ein recht großes Gefälle. Bei einem Einkommen von 38.000 € hat der Betroffene einen um 24 % höheren Anteil als derjenige aus der gleichen Einkommensgruppe mit einem Einkommen an der Obergrenze mit 50.000 €.

Noch stärker fällt die Ungleichheit bei einer Stufenüberschreitung ins Gewicht. So ist beispielsweise die anteilige Belastung bei einem Einkommen von 38.000 € um 46 % höher als bei einem Einkommen von 37.000 €. Dies gilt naturgemäß bei allen Stufenüberschreitungen. Der Effekt wird aber bei der bestehenden Beitragsstruktur in den höheren Einkommensgrößen geringer. Bei den eher geringen Einkommenshöhen ist die Belastungszunahme dagegen deutlich am größten. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze von 25.000 € um 1000 € steigt die prozentuale Belastung um mehr als das Doppelte, siehe folgende Tabelle.

Elternbeiträge				
	Einkommen	Betrag		
bis zu	25.000,00 €	25,00 €		0,100%
	26.000,00 €	60,00 €		0,231%
bis zu	37.000,00 €	60,00 €		0,162%
	38.000,00 €	90,00 €		0,237%
bis zu	50.000,00 €	90,00 €		0,180%
	51.000,00 €	110,00 €		0,216%
bis zu	60.000,00 €	110,00 €		0,183%
	62.000,00 €	125,00 €		0,202%
bis zu	75.000,00 €	125,00 €		0,167%
bis zu	90.000,00 €	140,00 €		0,156%

Dass es sich bei diesen strukturellen Problemen nicht nur um unbedeutenden Beträge handelt, wird im Fallbeispiel deutlich.

Einkommen	Betrag	anteiliger Beitrag	Beitrag bei getauschtem Prozentsatz	Monatlich
80.000,00 €	140,00 €		169,2 €	- 29,2 €
52.000,00 €	110,00 €		91,0 €	19,0 €

Würde der Betroffene mit dem Jahreseinkommen von 80.000 € den gleichen Prozentsatz zahlen wie derjenige mit 52.000 € Jahreseinkommen, würden statt 140 € ca. 170 € fällig. Das ergibt eine jährliche Minderbelastung von 360 €. Umgekehrt zahlt der Betroffene mit dem Einkommen von 52.000 € im Jahr 228 € mehr, als wenn er den gleichen Prozentsatz zahlen würde wie derjenige mit dem Einkommen von 80.000 €.

Im Fazit stellt die aktuelle Beitragsstruktur eine starke Ungleichbehandlung dar. Insbesondere die unteren Einkommensgruppen werden überproportional belastet, sowohl was den Anteil am Einkommen angeht, als auch was die Effekte bei Stufenüberschreitungen betrifft. Dies ist nicht nachvollziehbar und stellt keine sozial gerechte Beitragsstruktur dar.

Daher schlagen die Grünen vor, dass die Verwaltung einen Prozentsatz vom Einkommen ermittelt, der als Beitrag festgelegt wird. Er sollte so ermittelt werden, dass die erhobene Summe aller Beiträge gleich bleibt, geschätzt im Bereich um die 0,2 %. Es spricht nichts gegen eine Befreiung der unteren Einkommen unter 20.000 €. Allerdings spricht einiges dafür, keine Obergrenze festzulegen.

